

Satzung

über die 2. Änderung der Satzung vom 26.02.2015 zur Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Kirchen (Sieg), Landkreis Altenkirchen



Der Stadtrat der Stadt Kirchen (Sieg) hat in der Sitzung am 12.12.2018 aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Die Gebührentatbestände ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchen (Sieg), 07.01.2019
Stadt Kirchen (Sieg)


Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister



Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchen vom 07.01.2019

A. Reihengrabstätten	Gebühr
1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung für	
a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	308,00 EUR
b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	970,00 EUR
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	
a) ein Urnenreihengrab	580,00 EUR
b) ein anonymes Urnengrab	640,00 EUR
c) Beilegung einer Urne in ein vorhandenes Grab	380,00 EUR
d) eine anonyme Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	0,00 EUR
3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflegegebühr für 25 Jahre)	
a) für Erdbestattungen	1.870,00 EUR
b) für Urnenbestattungen	900,00 EUR

B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**Gebühr**

a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Satz 2 der Friedhofssatzung	
aa) eine Einzelgrabstätte	1.520,00 EUR
ab) eine Doppelgrabstätte	3.000,00 EUR
ac) Urnengrabstätte	1.200,00 EUR
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für	
ba) eine Einzelgrabstätte	63,00 EUR
bb) eine Doppelgrabstätte	89,00 EUR
bc) eine Urnengrabstätte	43,00 EUR
c) Beilegung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	380,00 EUR

C. Ausheben und Schließen der Gräber	Gebühr
1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	298,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 EUR
c) Beisetzung einer Urne	380,00 EUR
2. Wahlgräber für Verstorbene (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstätte	750,00 EUR
b) Mehrfachgrabstätte – jede weitere Bestattung	750,00 EUR
c) Beisetzung einer Urne	380,00 EUR
3. Ausschlagen mit grünen Bastmatten	
a) eines Reihengrabes	30,00 EUR
b) eines Wahlgrabes	35,00 EUR
c) eines Urnengrabes	18,00 EUR
4. Für Beisetzungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben von	220,00 EUR

Die Stadt kann auf die Erhebung verzichten, wenn sie die Arbeiten durch einen Beauftragten erledigen lässt. In diesem Fall werden die Kosten durch zivilrechtlichen Vertrag zu Lasten des Nutzers weiterberechnet.

D. Benutzung der Friedhofshallen**Gebühr**

- | | |
|--|------------|
| 1. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung | |
| a) einer Leiche für 4 Tage | 250,00 EUR |
| b) einer Urne für 4 Tage | 200,00 EUR |
| 2. Benutzung einer Friedhofshalle zur Trauerfeier
(mit einfacher Dekoration, Beleuchtung und Heizung,
ohne Orgelspiel, einschl. Reinigung) | 250,00 EUR |

E. Herstellung der Platteneinfassung

Für die Herstellung der Platteneinfassung auf den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften, hierbei handelt es sich um

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten (Doppelgräber),
- c) Urnengrabstätten,

sind zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und ggf. zu zahlenden Zuschlägen nach den Buchstaben A-C dieser Anlage zur Friedhofsgebührensatzung die tatsächlich anfallenden Kosten der Herstellung zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach den Ergebnissen der Ausschreibung zur Fremdvergabe der Platteneinfassung.

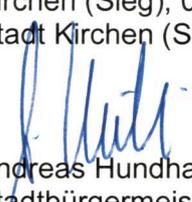
F. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**Auslagenersatz**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren**Gebühr**

- | | |
|--|-----------|
| 1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung <u>gewerblicher Tätigkeiten</u> auf den Friedhöfen der Stadt Kirchen für die Dauer von 5 Jahren gemäß § 6 Friedhofssatzung i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz | 90,00 EUR |
| 2. Gebühren für die <u>Genehmigung</u> der Errichtung von <u>Grabmalen</u> und sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 19 Friedhofssatzung i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz | 20,00 EUR |
| 3. Bei <u>vorzeitiger Einebnung</u> einer Grabfläche auf Antrag Berechtigter wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese gilt für jedes Jahr ab dem Jahr der Einebnung bis zum Ende des Jahres in dem die Ruhezeit abläuft. | 25,00 EUR |

Kirchen (Sieg), 07.01.2019
Stadt Kirchen (Sieg)


Andreas Hundhausen
Stadtbürgermeister



Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der vorstehend genannten Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der o. g. Ziffer 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 07.01.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)